

Ergebnis der 1. Lesung im Grossen Gemeinderat

REGLEMENT ÜBER DIE BESTELLUNG VON LEISTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN VERKEHRS

vom 2020

Der Grosse Gemeinderat von Zug,

in Anwendung von § 2 Abs. 3 des Gesetzes über den öffentlichen Verkehr vom 22. Februar 2007¹⁾
sowie gestützt auf § 16 Abs. 2 Bst. b der Gemeindeordnung der Stadt Zug vom 1. Februar 2005²⁾,

beschliesst:

§ 1

Zweck und Geltungsbereich

¹ Dieses Reglement bildet die Rechtsgrundlage für die Finanzierung von Transportleistungen des öffentlichen Verkehrs, die über das vom Kanton festgelegte Angebot hinausgehen.

² Dieses Reglement gilt für die auf dem geografischen Gebiet der Stadt Zug erbrachten zusätzlichen Transportleistungen im Sinne von § 2 Absatz 3 des Gesetzes über den öffentlichen Verkehr.

§ 2

Angebotsbeschluss

¹ Der Grosse Gemeinderat legt mit allgemeinverbindlichem Beschluss fest, welche Transportleistungen des öffentlichen Verkehrs (~~Linien und Kurse~~) in der Stadt Zug zusätzlich zum Angebot des Kantons erbracht werden sollen **und publiziert diesen jährlich**.

² Dieser Beschluss unterliegt der fakultativen Volksabstimmung gemäss § 8 der Gemeindeordnung der Stadt Zug.

§ 3

Bestellverfahren

¹ Der Stadtrat bestellt die im Angebotsbeschluss festgelegten zusätzlichen Transportleistungen **bei der beauftragten Transportunternehmung**.

¹⁾ BGS 751.31

²⁾ Amtliche Sammlung der Ratsbeschlüsse der Stadt Zug, Band 11, S. 151

² Mit der beauftragten Transportunternehmung schliesst der Stadtrat eine Angebotsvereinbarung ab. Im Rahmen der Angebotsvereinbarung werden die von der Stadt Zug zu leistenden Abgeltungen bestimmt.

³ Im Übrigen richtet sich das Bestellverfahren für die zusätzlichen Transportleistungen nach dem Bundesgesetz über die Personenbeförderung vom 20. März 2009¹⁾.

§ 4

Finanzierung des Zusatzangebots

¹ Die mit den Angebotsvereinbarungen gemäss § 3 Absatz 2 dieses Reglements verbundenen Abgeltungen werden jeweils als gebundene Ausgaben in das Budget aufgenommen (Budgetkredit).

§ 5

Investitionsbeiträge

¹ An die Erstellung, die Änderung und den **baulichen** Unterhalt von **Anlagen Infrastrukturen** des öffentlichen Verkehrs kann der Grosse Gemeinderat Investitionsbeiträge ausrichten.

² Solche Beiträge werden in der Form eines Objektkredits (Verpflichtungskredit) beschlossen.

§ 6

Aufhebung bisherigen Rechts

¹ Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements werden folgende Beschlüsse aufgehoben:

- a) Beschluss des Grossen Gemeinderates von Zug Nr. 166 betreffend die baulichen und betrieblichen Neuinvestitionen der Zuger Bergbahn und Bus AG auf Zugerberg, Finanzierung und Defizitdeckung, vom 4. November 1969²⁾;
- b) Beschluss des Grossen Gemeinderates von Zug Nr. 818 betreffend Fahrplanverdichtung auf der ZBB-Linie 11 (Herti – Schönegg) vom 23. Januar 1990³⁾;
- c) Beschluss des Grossen Gemeinderates von Zug Nr. 991 betreffend Zustimmung zur Vereinbarung über die Weiterführung des integralen Tarifverbundes Zug vom 10. Mai 1994⁴⁾;
- d) Beschluss des Grossen Gemeinderates von Zug Nr. 1167 betreffend die definitive Einführung einer Buxi-Verbindung vom Bahnhof Zug zum Gimenen-Quartier vom 27. April 1999⁵⁾;
- e) Beschluss des Grossen Gemeinderates von Zug Nr. 1366 betreffend Busbetrieb Bahnhof Zug – Gimenen, definitive Einführung der Linie 12, Kreditbegehren, vom 11. November 2003⁶⁾;
- f) Beschluss des Grossen Gemeinderates von Zug Nr. 1367 betreffend Busbetrieb Feldstrasse – Obersack, Fahrplanverdichtung auf der Linie 13, Kreditbegehren, vom 11. November 2003¹⁾.

¹⁾ SR 745.1

²⁾ Amtliche Sammlung der Ratsbeschlüsse der Stadt Zug, Band 2, S. 127

³⁾ Amtliche Sammlung der Ratsbeschlüsse der Stadt Zug, Band 7, S. 188

⁴⁾ Amtliche Sammlung der Ratsbeschlüsse der Stadt Zug, Band 8, S. 187

⁵⁾ Amtliche Sammlung der Ratsbeschlüsse der Stadt Zug, Band 10, S. 39

⁶⁾ Amtliche Sammlung der Ratsbeschlüsse der Stadt Zug, Band 11, S. 62

¹⁾ Amtliche Sammlung der Ratsbeschlüsse der Stadt Zug, Band 11, S. 63

§ 7
Referendum und Inkrafttreten

¹ Dieses Reglement tritt unter dem Vorbehalt des fakultativen Referendums gemäss § 8 der Gemeindeordnung der Stadt Zug am 1. Januar 2021 in Kraft.

² Dieses Reglement wird im Amtsblatt des Kantons Zug bekannt gegeben und in die Amtliche Sammlung der Ratsbeschlüsse aufgenommen.

Zug,

DER GROSSE GEMEINDERAT VON ZUG
Bruno Zimmermann
Präsident

Martin Würmli
Stadtschreiber

Referendumsfrist: